

Titel:

Streitwert eines aktienrechtlichen einstweiligen Verfügungsverfahrens

Normenketten:

AktG § 247 Abs. 1

ZPO § 269 Abs. 3 S. 2

Schlagworte:

Streitwert, einstweiliges Verfügungsverfahren, Kammer für Handelssachen, Kostenentscheidung, Rücknahme

Rechtsmittelinstanz:

OLG München, Beschluss vom 10.09.2025 – 7 W 1052/25 e

Fundstelle:

BeckRS 2025, 24764

Tenor

1. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Rechtsstreits,
2. Der Streitwert wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1

1. Die Entscheidung über die Kosten hat ihre Grundlage in § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO, nachdem die Antragstellerin ihren Antrag zurückgenommen hat.

2

2. Die Entscheidung über den Streitwert hat ihre Grundlage in § 247 Abs. 1 AktG